



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.754/12-II/A/6/89

Präsidium des  
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF  
Z: GE 90

Datum: 26. JAN. 1990

Verteilt: 26.1.90 J

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Meindl

2464

**Betrifft:** Entwürfe für Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen; Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu den Entwürfen für die oben angeführten Novellen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**Beilagen**

22. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.754/12-II/A/6/89

Präsidium des  
Nationalrates

1010 Wien

<b>Betrifft: GESETZENTWURF</b>	
Z:	RK GE/98
<b>Datum: 26. JAN. 1990</b>	
<b>Verteilt: 26.1.90 je</b>	

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Meindl

2464

**Betrifft:** Entwürfe für Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;  
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu den Entwürfen für die oben angeführten Novellen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**Beilagen**

22. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.754/12-II/A/6/89

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

**DREINGEEND**

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
<b>Meindl</b>	<b>2464</b>	<b>68.153/123-15/89</b> <b>16. 11. 1989</b>

**Betrifft: Entwürfe für Novellen zum UOG, AHStG und zum  
Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und  
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;  
Begutachtungsverfahren**

Zu den mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwürfen  
für Novellen zum Universitäts-Organisationsgesetz, Allgemeinen  
Hochschul-Studiengesetz und zum Bundesgesetz über die Abgeltung  
von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen nimmt das Bun-  
deskanzleramt-Sektion II wie folgt Stellung:

Einleitend ist zu bemerken, daß in allen oben genannten Gesetzes-  
entwürfen eine wesentliche Entlastung der Zentralleitung ein-  
treten wird. Dies müßte auch seinen Niederschlag in den Erläute-  
rungen finden, die zwar im Rahmen des Projektes "Verwaltungs-  
management" die verwaltungsökonomischen Effekte deutlich hervor-  
heben. Die daraus konsequenterweise abzuleitenden Auswirkungen  
für den Planstellenbereich "1400 Zentralleitung" werden ver-  
schwiegen.

Durch die geplante Vereinfachung von Verfahrensabläufen in den  
einzelnen Universitäts- und Hochschulgremien müßte auch ein Ent-  
lastungseffekt für die Planstellenbereiche "1420 Universitäten"  
und "1430 Kunsthochschulen" errechenbar sein.

- 2 -

Zu den einzelnen Gesetzesentwürfen ist weiters noch zu bemerken:

Universitäts-Organisationsgesetz

1. Zu den Kostenberechnungen ist zusätzlich anzumerken, daß die für die Änderung des Berufungs- und Habilitationsverfahrens angegebenen Kosten in etwa nachvollziehbar sind. Allerdings fehlen Angaben darüber, wie dieser Mehrbedarf bedeckt werden soll.

Die erforderlichen Mehrkosten für die Professorenkonferenz enthalten Personal- und Sachaufwand. Da nicht angenommen werden kann, daß die neu zu schaffende Professorenkonferenz für ihre Verwaltungseinrichtung kein Personal benötigt, ist anzunehmen, daß es sich um keinen planstellenneutralen Lösungsvorschlag handelt. Aus den bisher gewonnenen Erfahrungen über den Personalbedarf der Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (beides Einrichtungen nach UOG), ist mit einem nicht unerheblichen Planstellenbedarf zu rechnen.

Eine diesbezügliche Kostenberechnung müßte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

2. Gegen die Neuformulierung des § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 sublit. aa und des § 38 Abs. 1 lit. a bestehen Bedenken aus dienst- und besoldungsrechtlicher Sicht. Das Dienstrechte der Bundeslehrer und der Vertragslehrer kennt die Termini "Lehrveranstaltung" (§ 192 Abs. 1 und § 193 Abs. 2 BDG 1979) und "Lehrverpflichtung" (§ 193 Abs. 1 und § 194 BDG 1979). Der Begriff "Lehrbefugnis" ist ihm aber fremd. Es ist daher aus ho. Sicht das Ersetzen des Begriffes "Unterrichtsbefugnis" durch den Begriff "Lehrbefugnis" abzulehnen, weil hiefür weder die Neuregelungen durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 148/1988 noch die diesbezüglichen Erläuterungen zur RV Anlaß bieten. Die Formulierung müßte daher jeweils lauten:

- 3 -

"Bundes- und Vertragslehrer: Sie besitzen die Unterrichtsbefugnis für die Lehrveranstaltung, mit deren Abhaltung sie betraut werden."

3. Gegen die im § 33 Abs. 5 enthaltene Regelung bestehen aus dienstrechtlicher Sicht Bedenken. Sowohl die Verlängerungsmöglichkeit bis auf 20 Semester als auch die neue organisatorische Einbindung der Gastprofessoren könnten aus dienstrechtlicher Sicht das Problemfeld "Beamte auf Zeit" verschärfen.
4. Das nunmehr im § 45 Abs. 4 bei der Aufnahme der sonstigen Bediensteten der Universitätsverwaltung gesetzlich vorgesehene Antragsrecht des Universitätsdirektors würde in Verbindung mit der durch § 23 Abs. 5 geschaffenen Ausschreibungsverpflichtung für alle Planstellen dazu führen, daß die Aufnahme dieser Bediensteten von Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 ausgenommen wäre. Da es sich hier um bloßes Verwaltungspersonal handelt, erscheint die Schaffung einer weiteren Ausnahme von Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 auch angesichts der Autonomie der Universitäten und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß vergleichbares Personal der Kunsthochschulen auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschlags- bzw. Antragsrechte vom Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 ausgenommen ist, problematisch. Anzumerken ist, daß das hier anzuwendende Auswahlverfahren für die sonstigen Bediensteten der Universitätsverwaltung dem Auswahlverfahren des Abschnittes VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 nicht gleichwertig wäre.
5. Nach § 106 Abs. 1 letzter Satz soll die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit einer Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a und c ausgestattet werden. Gleiches ist im § 106a Abs. 1 letzter Satz für die Bundeskonferenz der Universitätsprofessoren und Hochschulprofessoren und im § 107 Abs. 1 letzter Satz auch für die Rektorenkonferenz vorgesehen. Sofern daran gedacht ist, daß

- 4 -

diese Institutionen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit auch Personal aufnehmen können, sollte klargestellt werden, daß in diesen Fällen auch der § 2 Abs. 4 (Anwendung des Angestellten gesetzes auf Personal, das in keinem Bundesdienstverhältnis steht) gilt. Andernfalls wäre die Aufnahme solchen Personals gesetzlich auszuschließen.

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz

Folgt man den Ausführungen in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, wonach beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, also beim Planstellenbereich "1400 Zentralleitung", eine echte Reduktion der Verwaltungsarbeit (Zitatende) gegeben sei, dann sind die Ausführungen im Vorblatt bezüglich der Kosten nicht schlüssig.

Die beim Planstellenbereich "1400 Zentralleitung" solcherart möglichen Einsparungen müßten in den Kosten - hier jedenfalls bei den Planstellen - ihren Niederschlag finden.

Unter einem werden 25 Ausfertigung der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Jänner 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.

